



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 17

Freitag, 26. April

2024

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2022 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH ..... 267

Satzung des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Aurich-Norden“ ..... 268

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung: Vorentwurf des Lärmaktionsplans 4. Stufe der Stadt Norden ..... 271

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2024 ..... 272

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. V5 der Gemeinde Baltrum..... 275

Jahresabschluss 2022 der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH..... 277

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2024 ..... 277

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2024 ..... 279

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Dunum Schlussfeststellung..... 282

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Bangstede in Bangstede ..... 283

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Bangstede in Bangstede ..... 284

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### Jahresabschluss 2022 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH in ihrer Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss 2022, vorbehaltlich der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich, festgestellt und der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn zum 31.12.2022 von 482.997,97 Euro, einschließlich des darin enthaltenen Jahresüberschusses 2022 von 186.628,99 Euro, auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 15.01.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bei der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.

Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 29.04.2024 bis 08.05.2024 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 24.04.2024

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

## **Satzung des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Aurich-Norden“**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. Nr. 9/2018 S. 161) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreisvolkshochschule Aurich-Norden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.687.880,21 Euro.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung sowie von Qualifizierung und Beschäftigungs- und Integrationsförderung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung, Konzeptionierung und Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsvorhaben sowie gemeinnütziger innovativer Projekte in diesem Bereich sowie durch das Erstellen von Curricula und Unterrichtsmaterialien für den Einsatz im Unterricht von Volkshochschulen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen verwirklicht. Der Eigenbetrieb nimmt seine Aufgaben überwiegend im Landkreis Aurich wahr.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

### **§ 2 a**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Volkshochschulbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411). Zweck des Betriebes ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb der Volkshochschule Aurich-Norden.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
  1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
  2. alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt,

3. Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen (unbefristete Niederschlagungen ab einem Betrag von 10.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Dezernentin oder des Dezernenten),
4. der Personaleinsatz.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung, Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Aurich bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern des Kreistages und 2 Mitgliedern des Dozentenrats. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss die Landrätin bzw. der Landrat, der/die Betriebsleiter/-in, die Geschäftsführer der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH – Begegnung, Beratung und Begleitung und der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH – Berufliche Orientierung, Qualifizierung und Integration, sowie ein Vertreter des Personalrates mit beratender Stimme an. Die Landrätin oder der Landrat sowie der/die Betriebsleiter/-in kann an ihrer/seiner Stelle eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
  1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert 125.000 Euro überschreitet,
  2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
  3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
  4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
  5. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
  6. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/-in im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten. § 14 Abs. 3 Satz 3 und § 15 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO bleiben davon unberührt.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten**

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 7**

### **Freiberufliche Dozenten**

- (1) Den freiberuflichen Dozenten und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (2) Die Leitung des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich - Norden soll nach Bedarf alle freiberuflichen Dozenten und Referenten der Standorte Aurich und Norden zu einer Konferenz einberufen, in der wichtige Fragen aus der Arbeit der Kreisvolkshochschule und deren planerische Weiterentwicklung zur Aussprache zu stellen sind. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren freiberuflichen Dozenten Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes teilzunehmen.
- (3) Die freiberuflichen Dozenten des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich - Norden werden durch Honorarvertrag tätig. Das Honorar wird nach Richtlinien des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden vereinbart.
- (4) Die Versammlung nach Abs. 2, Satz 1, kann aus ihrer Mitte einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Dozentenrat bilden, der die Interessen der Dozenten und Referenten gegenüber der Volkshochschule wahrnimmt. Die Versammlung wählt die dem Betriebsausschuss angehörigen Dozenten (siehe § 4 Abs. 2).

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Aurich.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Aurich zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes mit dem Jahresabschluss des Landkreises Aurich zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 – 6 und § 129 NKomVG sind der zuständigen Stelle des Landkreises Aurich alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Eigenbetriebes so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

## **§ 9**

### **Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Aurich, 07.03.2024

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Meinen

---

## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

### **Amtliche Bekanntmachung: Vorentwurf des Lärmaktionsplans 4. Stufe der Stadt Norden**

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist über das Bundesimmissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, BImSchG §§47a-f) und die Verordnung zur Lärmkartierung (34. Bundes-Immissionsschutzverordnung, BImSchV) in nationales Recht umgesetzt. Mit der Richtlinie soll im Rahmen der Europäischen Union ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen. Die Stadt Norden entspricht dieser Verpflichtung durch die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes auf Stufe 4.

Der Rat der Stadt Norden hat am 23.04.2024 den Vorentwurf des Lärmaktionsplans 4. Stufe der Stadt Norden gemäß §§47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Vorentwurf beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch Veröffentlichung.

Der in der Ratssitzung am 23.04.2024 zur Kenntnis genommene Vorentwurf des Lärmaktionsplans 4. Stufe der Stadt Norden und weitere Informationen sind auf der Internetseite unter <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/L%C3%A4rmaktionsplan/> veröffentlicht.

Die amtliche Bekanntmachung ist in der Zeit vom 26.04.2024 – 27.05.2024 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse [www.norden.de/rathaus/Bekanntmachungen](http://www.norden.de/rathaus/Bekanntmachungen) nachzulesen. Dort besteht auch die Möglichkeit, online Stellungnahme abzugeben. Eine Einsichtnahme der Unterlagen vor Ort ist nur mit einem Termin möglich, der wie folgt eingeholt werden kann:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Di – Do von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr sowie Mo von 14:30 bis 16:00 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Frau von der Ohe, 04931/923330; Herr Bruns, 04931/923530.

Termine können frühestens für den darauffolgenden Werktag eingeholt werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können zu dem Vorentwurf Stellungnahmen mit Vorschlägen und Anregungen eingereicht werden. Die Stellungnahmen können im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> übermittelt werden oder per E-Mail an die Adresse [planungsbeteiligung@norden.de](mailto:planungsbeteiligung@norden.de) gesendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Norden, den 24.04.2024

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Eiben

---

### Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 26.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	33.043.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	35.746.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	987.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.496.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.899.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.155.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.870.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.615.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.751.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	43.266.600 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	46.521.600 €
<hr/>	
der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-3.255.000 €
+ Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	1.511.400 €
= Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-1.743.600 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.715.300 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.070.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer

385 v. H.



**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 € je Produktkonto sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich.

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.300.000 € festgelegt.

Wiesmoor, 27.02.2024

**Stadt Wiesmoor**

Lübbers  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 24. April 2024, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29. April 2024 bis zum 8. Mai 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor öffentlich aus.

Wiesmoor, 24. April 2024

**Stadt Wiesmoor**

Lübbers  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. V5 der Gemeinde Baltrum**

Der Landkreis Aurich hat den, vom Gemeinderat der Gemeinde Baltrum am 04.10.2023 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen Bebauungsplan Nr. V5 mit Verfügung vom 05.04.2024 Az.: IV-60-02-367/2022 gem. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 des BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. V5 als Satzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Baltrum, Haus-Nr. 130 (Rathaus), 26579 Baltrum während der üblichen Dienststunden und jederzeit im Internet auf der Homepage der Gemeinde Baltrum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Baltrum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Baltrum, den 25.04.2024

**Gemeinde Baltrum**

Olchers  
Bürgermeister

**Jahresabschluss 2022  
der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH in der Sitzung am 22.04.2024 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den handelsrechtlichen Jahresüberschuss zum 31.12.2022 in Höhe von 1.481.328,47 € vorerst in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2022 der Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 22.12.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH werden wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 29.04.2024 bis 07.05.2024 im Rathaus der Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Dornum, 22.04.2024

**Wirtschaftsbetriebe Gemeinde Dornum GmbH**

Erdmann  
Geschäftsführer

---

**Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

**Ergebnishaushalt**

ordentliche Erträge	16.812.500 €
ordentliche Aufwendungen	16.504.500 €
außerordentliche Erträge	28.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

## Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.767.800 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.205.300 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	539.400 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.410.800 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.666.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	357.100 €
nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen im Finanzhaushalt	18.973.200 €
- der Auszahlungen im Finanzhaushalt	18.973.200 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.666.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.100.000 € festgesetzt. Hiervon entfallen 1.800.000 € auf das Jahr 2025 und 300.000 € auf das Jahr 2026.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 unverändert wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 550 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
- Gewerbsteuer 380 v.H.

### § 6

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gem. Beschluss der HVB-Konferenz vom 17.01.2018 bis auf Weiteres auf 10% der geplanten Erträge im ordentlichen Ergebnishaushalt festgesetzt.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

## § 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 29. Januar 2024

### Gemeinde Großheide

Fischer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 24. April 2024, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29. April 2024 bis zum 8. Mai 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Nebeneingang Schloßstraße, öffentlich aus.

Großheide, 24. April 2024

### Gemeinde Großheide

Fischer  
Bürgermeister

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 08. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.579.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.289.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	150.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.535.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.367.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.218.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.213.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.224.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	984.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	38.978.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	43.564.600 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	- 4.586.500 €

**§ 1 a**

Der Haushaltsplan des Regiebetriebes **Sozialstation Südbrookmerland** für das Haushaltsjahr 2024 wird

**im Erfolgsplan mit**

Erträgen von	2.165.900 €
Aufwendungen von	2.165.900 €

**im Vermögensplan mit**

Einnahmen von	12.000 €
Ausgaben von	12.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.224.000 € festgesetzt.

**§ 2 a**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 a**

Verpflichtungsermächtigungen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.500.000 € festgesetzt.

#### § 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **360,00 v. H.**
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360,00 v. H.**
2. Gewerbesteuer **360,00 v. H.**

#### § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 50.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall fünf Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) gelten Beträge ab 50.000 €.
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 10.000 € übersteigt.
6. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Absatz 1 KomHKVO sind für Investitionen in das Vermögen solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 2.950.000 € übersteigen.

Südbrookmerland, den 08. Februar 2024

**Gemeinde Südbrookmerland**

Erdwiens  
Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 24. April 2024, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29. April 2024 bis zum 8. Mai 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 215, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 24. April 2024

## **Gemeinde Südbrookmerland**

Erdwiens  
Bürgermeister

---

### **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Dunum Schlussfeststellung**

Im Flurbereinigungsverfahren Dunum, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 13.12.2010 nebst Nachträgen vom 20.10.2011, 08.08.2017 und 08.12.2023 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Dunum hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

#### **Begründung:**

Das Flurbereinigungsverfahren Dunum ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 23.04.2024

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Raveling

---

**Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bangstede in Bangstede**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bangstede in seiner Sitzung am 04.01.2024 folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Bangstede in Bangstede**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bangstede in Bangstede in der Fassung vom 26.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 68 am 16.12.2022) wird wie folgt geändert:

**1.** In § 11 Absatz 6 wird hinter Buchstabe c) der Buchstabe d) wie folgt neu hinzugefügt:

„d) für Urnen im Urnenwahlgrabfeld: Länge: 1,00 m Breite; 1,00 m“

**2.** In § 13 Absatz 1 wird hinter Buchstabe b) der Buchstabe c) wie folgt neu hinzugefügt:

„c) Urnengrabstätten: 20 Jahre“

**3.** § 11 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) In Grabstellen für Erdbestattungen dürfen ein Sarg und bis zu zwei Aschen, in Grabstellen für Urnenbeisetzungen bis zu zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war. Die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder Kinderleiche gestört wird.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Bangstede, den 04.01.2024

Der Kirchenvorstand:

**H. Lemke-Magov**  
Vorsitzender

**Wolzen**  
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bangstede in Bangstede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 18.03.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich erteilt.

**Tiemann**  
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

---

**Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bangstede in Bangstede**

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bangstede in Bangstede hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 04.01.2024 folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Bangstede in Bangstede**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bangstede in Bangstede in der Fassung vom 26.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 68 am 16.12.2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 I Nr. 1 werden nach Buchstabe d) die Buchstaben e) und f) wie folgt neu hinzugefügt:

„e) Urne, für 20 Jahre – je Grabstelle -: ----- 455,00 €  
f) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 22,75 €“

2. In § 7 I Nr. 2 werden nach Buchstabe d) die Buchstaben e) und f) wie folgt neu eingefügt:

a) „e) Urne, für 20 Jahre – je Grabstelle -: ----- 590,00 €  
f) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 29,50 €“

b) Der bisherige Buchstabe e) wird zu Buchstabe g).

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Bangstede, den 04.01.2024

Der Kirchenvorstand:

**H. Lemke-Magov**  
Vorsitzender

**Wolzen**  
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bangstede in Bangstede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 18.03.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich erteilt.

**Tiemann**  
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.